

Gemeinsame Anweisung des Rektors und des Kanzlers der Veterinärmedizinischen Universität Nr. 1/2017/2018 für das Gelände der Veterinärmedizinischen Universität über die einschlägigen Regeln bezüglich des erwarteten Verhaltens im Zusammenhang mit den von den Studenten und Mitarbeitern mitgenommenen Tieren

**Das Ziel der Anweisung
§ 1**

- (1) Die Veterinärmedizinische Universität ist eine hunde- und tierfreundliche Bildungseinrichtung, in diesem Interesse ist es für die Mitarbeiter und Studenten zugelassen, ihre eigenen Hobbytiere auf das Gelände der Einrichtung mitzubringen, im gegebenen Fall ein Tier auf dem Ort ihrer Arbeitsverrichtung zu halten.
- (2) Die Tierhaltung hat in Ungarn von Rechtsregeln bestimmte Bedingungen, deren Einhaltung die Verpflichtung jeden Eigentümers ist. Darüber hinaus gibt es weitere ethische Erwartungen, deren Erfüllung als Teil der verantwortlichen Tierhaltung von einem Tierhalter erwartet werden kann. Es ist auf dem Gelände einer Einrichtung besonders gültig, wo der Tierschutz, das ethische Verhalten gegenüber den Tieren, sowie das Vorhandensein der harmonischen Beziehung zwischen Menschen und Tier als Beispiel sowohl für die Tierhalter als auch für Staatsbürger dient, die kein Tierhalter sind.

**Die Geltung der Anweisung
§ 2**

Die Geltung der Anweisung erstreckt sich auf die Universität als Arbeitgeber, ihre sämtlichen Organisationseinheiten, alle Angestellten, die im Arbeitsverhältnis mit der Universität als Angestellte im öffentlichen Dienst stehen bzw. solches Arbeitsverhältnis errichten, weiters auf sämtliche Studenten der Universität.

**Anforderungen gegenüber dem Tierhalterverhalten im Zusammenhang mit den auf das Universitätsgelände von den Studenten oder Mitarbeitern mitgenommenen oder auf dem Universitätsgelände dauerhaft untergebrachten Hobbytieren, erwartetes ethisches Verhalten
§ 3**

- (1) Auf das Campusgelände darf nur ein gepflegter, mit der (den) behördlich vorgeschriebenen, verbindlichen Impfung(en) geimpfter, sowie davon über eine Bescheinigung verfügender, von externe und interne Parasiten frei und gegen geschützter, gesunder, auf seinen Herrchen oder seine Frauchen hörender, sich diszipliniert verhaltender Hund mitgebracht werden.
- (2) Auf dem Gelände vom Campus kann zu Hobbyzwecken nur ein solches Tier gehalten werden, das über die behördlich vorgeschriebene(n), verbindliche(n) Impfung(en), Haltegenehmigung(en) sowie davon über eine Bescheinigung verfügt, weiters gesund ist und für die Menschen und andere Tiere keinerlei Gefahren bedeutet.

- (3) Die auf das Campusgelände mitgebrachten Tiere müssen mit der Sorgfalt des guten Halters gehalten werden.
- (4) Nur nach der vorherigen Zulassung des Leiters des Arbeitsplatzes und der direkten Mitarbeiter darf man ein Tier auf den Ort der Arbeitsverrichtung mitbringen, dort dauerhaft unterbringen.
- (5) Für die ein Tier oder eine gegebene Tierart aus welchem Grund auch immer nicht mögende oder aus gesundheitlichen Gründen, so besonders (wegen Allergie, Phobie) nicht tolerierenden Mitarbeiter muss man die ruhige Arbeitsverrichtung ermöglichen, so dass sie weder mit dem Tier in Berührung kommen müssen, noch sich mit dem Tier in einem Luftraum aufhalten müssen.
- (6) Das Tier und seine Umgebung sind sauber und geruchsfrei zu halten, dafür ist der Halter des Tieres verantwortlich und es ist seine Aufgabe.
- (7) Hobbytiere und Hunde dürfen nicht in die Vorlesungssäle, Labors, Sprechzimmer und Praktikum-zimmer mitgebracht und dort gehalten werden, wo lebende Tiere, Tierkadaver, infizierende und gefährliche Materialien, Muster vorgestellt oder verarbeitet werden, sowie wo es durch Verbotsschilder auch separat signalisiert wird.
- (8) Man darf keinen Hund ins Sekretariat des Rektorats, in den Turnsaal, ins Restaurant, auf das Buffetgelände mitgebracht werden, es sei denn, dass dessen Leiter/ Betreiber dafür eine Sonderzulassung erteilt.
- (9) Auf den Orten der Arbeitsverrichtung, in Büros muss das Entkommen des Tieres mit der Montage eines Schlosses oder mit der Unterbringung des Tieres in einem geschlossenen Raum verhindert werden.
- (10) Auf Arbeitsplätzen mit Kunden- oder Studentenverkehr muss der Zugang für andere so gewährt werden, dass sie mit dem dort gehaltenen Tier weder in Kontakt noch in Berührung kommen müssen, wenn sie es nicht wollen.
- (11) Auf dem gesamten Campusgelände ist die Nutzung von Leine für die Hunde verbindlich. Bei der Nutzung von flexibler Leine darf sie nur soweit herausgezogen werden, dass der Hund im Gesichtsfeld seines Ausführers bleibt, sowie den Verkehr von Menschen und anderen Hunden nicht verhindert.
- (12) Ein mit anderen Hunden oder gegenüber Menschen sich aggressiv verhaltender Hund darf auf das Universitätsgelände nicht einmal mit der Nutzung eines Maulkorbes mitgebracht werden. Beim Treffen von fremden Hund-Herrchen-Paaren dürfen die zwei Hunde nur mit der Abstimmung ihrer Herrchen und beim gegenseitigen Einvernehmen zueinander gelassen werden.
- (13) Das Exkrement des Hundes ist in jedem Fall zu entfernen, für das Vorhandensein einer dafür geeigneten Tüte und/ oder Schaufel, sowie die Durchführung dieser Tätigkeit ist der Eigentümer verantwortlich.
- (14) Die Hunde sind von den in die Kleintierklinik kommenden, externen Hunden fernzuhalten.
- (15) Der Hund darf auf Schreibtische und Verhandlungstische nicht gelassen werden, auf Couch und Sessel dürfen sie nur dann hochspringen, wenn das Polster des Möbels mit einem Schutzüberzug geschützt ist.
- (16) Falls der Hund oder das gehaltene Tier welchen Schaden auch immer verursachen, dann muss man dafür die Verantwortung übernehmen und sein Halter muss sich darum

bemühen, dass die ursprünglichen Zustände in möglichst kurzer Zeit hergestellt werden und er ist verpflichtet, den verursachten Schaden zu ersetzen.

- (17) Das Herrchen oder das Frauchen des Hundes, der einen Zeitraum über 6 Stunden auf dem Universitätsgelände verbringt, sind verpflichtet, einen entsprechenden Liegeplatz, Spaziermöglichkeit und Beschäftigung zu sichern, sowie das Tier mit Trinkwasser, nötigenfalls mit Futter von entsprechender Menge zu versorgen.
- (18) Auf dem Universitätsgelände muss man das Tier so halten und mit ihm so umgehen, dass es für andere beispielhaft ist.

Budapest, 25. September 2017



Dr. Sótonyi Péter
Rektor





Dr. Bohátka Gergely
Kanzler